

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 261-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.691

Eingereicht am: 20.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 391/2018 vom 25. April 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Explodierende Zahlen sozialhilfebeziehender Asylsuchender

2015 war bezüglich Asylgesuche ein Rekordjahr. Im Kanton Zürich sind die Folgen dieser sogenannten «Willkommenskultur» deutlich aus der Staatsrechnung 2016 ersichtlich. So ist die Zahl der sozialhilfebeziehenden Asylsuchenden gegenüber der Rechnung 2015 um 107 Prozent gestiegen, die Globalpauschalen vom Bund an den Kanton Zürich für deren Sozialhilfe haben sich innert einem Jahr von 42 auf 84 Mio. verdoppelt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind die entsprechenden Zahlen im Kanton Bern?
2. Wie viele Asylsuchende, die 2015 in der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, sind dem Kanton Bern zugeteilt worden?
3. Wie viele davon sind Sozialhilfebezüger?
4. Wie haben sich die Globalpauschalen an den Kanton Bern zwischen 2015 und 2016 entwickelt?
5. Können mit diesen Globalpauschalen sämtliche Kosten gedeckt werden?

6. Über wie viele Asylgesuche von 2015 wurde bereits entschieden?
7. Wie viele haben einen positiven Entscheid bezüglich ihres Asylgesuchs erhalten?
8. Wie viele haben eine vorläufige Aufnahme erhalten, aus welchen Gründen?
9. Wie viele davon haben ein Gesuch um Familiennachzug gestellt?
10. Wie viele wurden bewilligt, und wie viele Personen dürfen im Rahmen dieses Gesuchs um Familiennachzug in die Schweiz nachziehen?
11. Wie viele Gesuche wurden trotz Sozialhilfeabhängigkeit gewährt, und wie viele neue Sozialhilfebezüger kommen durch Familiennachzug neu hinzu?
12. Wie hat sich der Aufwand für die Sozialhilfe für (ehemalige) Asylbewerber in den Gemeinden des Kantons Bern in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Fragen 1 bis 4

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, befinden sich in der Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion. Diese Personen haben Anrecht auf Sozialhilfe, sofern sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Ansätze im Asylbereich sind niedriger als bei der regulären Sozialhilfe für Schweizerinnen und Schweizer oder Personen mit B- und C-Ausweis. Finanziert wird diese sogenannte Asylsozialhilfe durch die Globalpauschale des Bundes.

	2015	2016	2017**
Ø Bestand Sozialhilfe beziehende Personen des Asylbereichs (P.d.A.) im Kanton Bern*	4'787	6'664	6'341
Total Beiträge Globalpauschale I Kanton Bern in CHF, ohne Verrechnungen	85'681'403	119'055'599	113'677'503

* Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die sich weniger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten

** vorläufige Ergebnisse

Quelle: SEM

	2015	2016	2017
Asylgesuche Schweiz	39'523	27'207	18'088
Zuweisungen an Kanton Bern	5'428	3'390	2'125
Sozialhilfequote im Asylbereich in %*	97.1%	92.3%	ausstehend

*Anteil an allen durch den Kanton Bern untergebrachten P.d.A., Auswertung eAsyl / SH-AsylStat

Quelle: SEM, BFS

Zu Frage 5

Grundsätzlich sind mit der Globalpauschale „sämtliche vergütbaren Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe bei kostengünstigen Lösungen abgegolten“ (Art. 21 AsylV 2). Für Ausgaben, die nicht oder nur teilweise durch die Bundesbeiträge gedeckt werden können, wird bei dem zuständigen Organ ein Kredit beantragt.¹

Zu Fragen 6 bis 8

Der Stand der bearbeiteten und hängigen bzw. abgeschriebenen Asylgesuche in Bezug auf die im Jahr 2015 gestellten Gesuche und der dem Kanton Bern zugewiesenen Personen stellt sich wie folgt dar:

Total Gesuche	5'428
a. davon Asylgewährungen:	858
b. davon Vorläufige Aufnahmen:	1'359
c. davon Regelungen:	126
d. davon erstinstanzlich hängig:	912
e. davon im Rechtskraftprozess:	187
f. davon im Vollzugsprozess:	72
g. davon unkontrolliert abgereist:	501
h. davon Weggang nach Asylentscheid:	784
i. davon Rückführ. Heimat- /Drittstaat:	279
j. davon selbständig ausgereist:	281
k. andere:	69

Die Gründe für die vorläufige Aufnahme von Personen können an dieser Stelle nicht summarisch dargestellt werden. Sie stützen sich aber in jedem durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) gefällten Entscheid auf die Bestimmungen von Art. 44 AsylG (SR 142.31) in Verbindung mit Art. 83 AuG (SR 142.20).

Artikel 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) definiert die Gründe für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme abschliessend: Das Staatssekretariat für Migration ordnet eine vorläufige Aufnahme an, wenn der Vollzug einer Wegweisung völkerrechtlich unzulässig, humanitär unzumutbar oder technisch unmöglich ist.

Zu Fragen 9 bis 11

Der Stand der gestellten und bewilligten Familiennachzüge in Bezug auf die im Jahr 2015 gestellten Asylgesuche und der dem Kanton Bern zugewiesenen Personen stellt sich wie folgt dar:

a. Familiennachzug von Personen mit Asylgesuch im Jahr 2015 und Asylgewährung:

Gesuche:	232
Bewilligungen:	127
Bisher eingereist:	100

¹ vgl. für die Ausgaben zugunsten der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF; Geschäftsnummer 2017.POM.549), des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK; 2017.POM.550) oder zugunsten der unbegleiteten Minderjährigen (Geschäftsnummer 2017.POM.820)

b. Familiennachzug von Personen mit Asylgesuch im Jahr 2015 und vorläufige Aufnahme:

Da mit Blick auf das interessierte Zuweisungsjahr die Wartefrist von 3 Jahren noch läuft, ist ein Familiennachzug in Verbindung mit einer vorläufigen Aufnahme hier noch nicht möglich.

c. Familiennachzug Art. 51 Abs. 4 AsylG (Familienasyl) von Personen mit Asylgesuch im Jahr 2015. :

Vgl. Antwort zu lit. a

Nach Artikel 51 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Nach Artikel 51 Absatz 4 AsylG wird diesen Personen auf Gesuch hin die Einreise bewilligt, wenn sie durch die Flucht getrennt wurden und sich im Ausland befinden. Somit besteht der Anspruch auf Familiennachzug eines in der Schweiz anerkannten Flüchtlings unabhängig von der Frage, ob der nachziehende Flüchtling von der Sozialhilfe abhängig ist.

Auch wenn dies statistisch nicht erhoben wird, darf davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit von allen Personen, die im Familiennachzug zu einem anspruchsberechtigten anerkannten Flüchtling in die Schweiz einreisen, der anspruchsberechtigte anerkannte Flüchtling sozialhilfeabhängig war und nach dem Nachzug die gesamte Familie sozialhilfeabhängig ist.

Zu Frage 12

So lange der Bund die Sozialhilfe subventioniert, sind die Gemeinden nicht mit dem Aufwand für die Sozialhilfe von Personen des Asylbereichs belastet. Der Bund subventioniert die Kantone für die Sozialhilfe von vorläufig Aufgenommenen sieben Jahre ab der Einreichung eines Asylgesuchs und anerkannte Flüchtlinge fünf Jahre ab Einreichung des Asylgesuchs. Nach Beendigung der Subvention durch den Bund geht die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe für die beiden Zielgruppen an die Gemeinden über (vgl. Art. 46a SHG; BSG 860.1). Die betreffende Gemeinde kann die Kosten für die Sozialhilfe dieser beiden Zielgruppen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen. Die kommunalen und regionalen Sozialdienste müssen bei einem Gesuch um Sozialhilfe ihre Zuständigkeit und die Bedürftigkeit der Antragsteller prüfen, nicht aber den Aufenthaltsweg. Insofern bestehen keine statistisch auswertbaren Daten darüber, wie sich der Aufwand der Gemeinden für die Sozialhilfe ehemaliger Personen des Asylbereichs entwickelt hat.

Mit Blick auf die Personengruppen der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge ist aufgrund des Anstiegs der durchschnittlichen Bestände und der damit verbundenen finanziellen Zuständigkeit der Gemeindesozialdienste von einer finanziellen Mehrbelastung auszugehen.

Verteiler

- Grosser Rat